

Praxis der Prüfstelle von SIX Exchange Regulation AG Nr. 1/2024
Vernehmlassungsversion vom 28. November 2024

Praxismitteilung des Prospectus Office von SIX Exchange Regulation AG

1	Zweck.....	3
2	Formelles und Organisatorisches	3
A	Fristenlauf.....	3
B	Auskünfte durch das Prospectus Office.....	3
C	Prüfumfang des Prospectus Office.....	3
D	Vorgehen bei fehlendem Prospektinhalt.....	4
E	Vorgängige Prospektgenehmigung	4
F	Rule Check	5
G	Verfügungen auf ein spezifisches Datum.....	5
H	Pendente Prospekte und Frist zur Nachbesserung.....	5
I	Exchange Traded Products	5
3	Prospektinhalt.....	6
3.1	Zusammenfassung.....	6
A	Generelles.....	6
B	Angaben zum Angebot.....	6
3.2	Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber	6
A	Gründungsdatum/Datum des Registereintrags.....	6

B	Zweck.....	7
C	Statutendatum	7
D	Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten	7
E	Wesentliche Geschäftsaussichten.....	7
F	Aktienkapital per Stichtag des Jahresabschlusses.....	8
G	SPVs	9
3.3	Jahres- und Zwischenabschlüsse.....	9
A	Prüfung Jahresabschlüsse	9
B	Finanzbericht bei Gruppen.....	9
C	Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz.....	9
D	Ausnahmen bezüglich Zwischenabschlüsse	10
3.4	Angaben über die Effekten	10
A	Staatsgarantien.....	10
B	Trusteekonstruktion.....	10
C	Hervorgehobener Hinweis betr. Auslieferung Urkunde	11
3.5	Sonstiges.....	11
A	Publikation betr. Emittent bzw. Garantie- und Sicherheitengeber und Effekten	11

1 Zweck

Art. 41, Art. 51, Art. 53, Art. 54, Art. 56, Art. 64 FIDLEG

Art. 46, Art. 48, Art. 51 FIDLEV

Der gesetzliche Auftrag des Prospectus Office beinhaltet die Prüfung von Prospekten auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäss Art. 51 Abs. 1 FIDLEG. Zudem bearbeitet das Prospectus Office Gesuche um Ausnahmen (Art. 41 FIDLEG) sowie Vorabentscheide (Art. 37 Abs. 1 lit. d & e FIDLEG i.V.m. Art. 46 Abs. 2 FIDLEV) und veröffentlicht Listen (Art. 48 Abs. 3 FIDLEV, Art. 51 Abs. 3, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 64 Abs. 5 FIDLEG). Gemäss Art. 53 Abs. 1 FIDLEG richtet sich das Verfahren des Prospectus Office nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (**VwVG**).

Mit dieser Praxismitteilung informiert das Prospectus Office den Markt über seine aktuelle Praxis. Diese Praxismitteilung bezweckt die Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Praxis des Prospectus Office bei der Anwendung von FIDLEG und FIDLEV bei Prospektprüfungen.

2 Formelles und Organisatorisches

A Fristenlauf

Art. 53 Abs. 2, 3 und 5 FIDLEG i.V.m. Art. 68 FIDLEV

Die Ordnungsfrist von 10 bzw. 20 Kalendertagen beginnt mit dem Eingang des vollständigen Gesuchs um Prüfung des Prospekts. Der Prospekt beinhaltet auch sämtliche mittels Verweisung einbezogene («inkorporierte») Dokumente. Sollte ein Gesuch eingereicht werden, bei dem während der Prüfung festgestellt wird, dass ein oder mehrere mittels Verweisung einbezogene Dokumente fehlen, beginnt die Frist für die Prüfung erst mit deren Nachreichung bzw. bei Vorliegen des vollständigen Gesuchs.

B Auskünfte durch das Prospectus Office

Art. 35 ff., Art. 51 FIDLEG

Gemäss Art. 51 FIDLEG prüft das Prospectus Office Prospekte auf die Kriterien «Vollständigkeit», «Kohärenz» und «Verständlichkeit». Fragen bezüglich dieser drei Kriterien können dem Prospectus Office unterbreitet werden.

Nicht zum gesetzlichen Auftrag des Prospectus Office gehören Fragen im Zusammenhang mit der Prospektspflicht gemäss Art. 35 ff. FIDLEG. Fragen, die auf die Prospektspflicht abzielen, können daher vom Prospectus Office nicht behandelt werden.

Die Klärung der Gleichwertigkeit i.S.v. Art. 37 Abs. 1 lit. d und e FIDLEG kann nur im Rahmen eines Vorabentscheides erfolgen (Art. 46 Abs. 2 FIDLEV).

C Prüfungsumfang des Prospectus Office

Art. 51 FIDLEG

Die Prospektprüfung gemäss Art. 51 FIDLEG auf die Kriterien Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit ist als rein formelle Prüfung ausgestaltet. Eine materielle Prospektprüfung würde bedeuten, dass die im Prospekt getätigten Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft würden. Mit anderen Worten würde mit der materiellen Prüfung die Richtigkeit des Prospektinhaltes

überprüft. Eine materielle Prüfung durch das Prospectus Office ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig.

D Vorgehen bei fehlendem Prospektinhalt

Fehlt im Prospekt eine gemäss dem anwendbaren FIDLEV-Anhang verlangte Angabe, nimmt die Prospektprüfstelle auf Basis einer formellen Prüfung, unter Einbezug des Ermessensspielraums, eine Beurteilung vor, ob der Prospekt diesbezüglich einer Nachbesserung bedarf oder trotzdem genehmigt werden kann.

Bei dieser Beurteilung folgt die Prospektprüfstelle folgenden Grundsätzen:

- Liegt eine Information nicht vor, weil das Prüfschema gemäss dem anwendbaren Anhang FIDLEV nicht auf den konkreten Fall passt, gibt es aber eine gleichwertige Information, muss diese ergänzt werden (gleichwertige Ersatzinformation).
- Liegt eine Information nicht vor, weil diese in tatsächlicher Hinsicht nicht vorhanden ist (d.h. materiell nicht existiert), so muss diese nicht ergänzt werden und der Prospekt ist grundsätzlich zu genehmigen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Ebenfalls erfolgt die Anwendung dieser Grundsätze einzelfallbasiert ohne Anspruch auf dessen Anwendung. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit einer Ausnahme hingewiesen, welche ein formelles Gesuch voraussetzt (Art. 41 FIDLEG).

E Vorgängige Prospektgenehmigung

Das Prospectus Office kann grundsätzlich und nach vorgängiger Mitteilung an das Prospectus Office eine Genehmigung für einen Prospekt erteilen, welcher mit einem in der Zukunft liegenden Datum datiert ist.

Die Grundvoraussetzung für die Genehmigung eines vordatierten Prospekts sind:

- Das Prospektdatum ist ein Arbeitstag;
- Der Prospekt wird am gleichen Arbeitstag vor 7:30 Uhr (MESZ/MEZ) publiziert; und
- Die Prospektgenehmigung wird am vorhergehenden Arbeitstag erteilt

Im Folgenden werde die erforderlichen Schritte und weiteren Voraussetzungen skizziert:

- Einreichung des endgültigen Prospekts: Die endgültige Fassung des Prospekts muss spätestens am Arbeitstag vor Genehmigung bis 12:00 Uhr (MESZ/MEZ) beim Prospectus Office eingereicht werden. Platzhalter sind nur für die Preisinformationen zulässig.
- Deutliche Hervorhebung im Prospekt: Der Prospekt muss zu Beginn (Titelseite) deutlich angeben, dass er ohne Preisinformationen vom Prospectus Office genehmigt wurde. Das Prospectus Office schlägt folgende Formulierung vor (etwa im Falle der Einreichung des Prospektes an einem Freitag mit Publikation am Montagmorgen): "*This Prospectus dated (T +3), excluding information constituting, related to or derived from the price range and/or the offer size, has been approved on (T) by SIX Exchange Regulation AG in its capacity as a reviewing body pursuant to article 52 of the Swiss Financial Services Act*".
- Erteilung der Genehmigung: Das Prospectus Office wird am Arbeitstag vor Prospektpublikation bis Handelsschluss die Genehmigung für die Publikation am folgenden Arbeitstag datierten Prospekt unter der Bedingung erteilen, dass die Preisinformationen am Morgen der Prospektpublikation vollständig sind (unter der Annahme, dass der Rest des Prospekts allen Anforderungen gemäss FIDLEG/FIDLEV entspricht).

- Ergänzung der Preisinformation: Der endgültige Prospekt, der am Morgen der Prospektpublikation vor 7:30 Uhr (MESZ/MEZ) zu publizieren ist, muss alle Preisinformationen enthalten und beim Prospectus Office, zusammen mit einer entsprechenden Vergleichsversion («mark-up»), eingereicht werden. Es sind keine zusätzlichen Bearbeitungen, einschliesslich Hinzufügungen, Änderungen oder Löschungen, zulässig.

Sollte eine neue Version des Prospekts am Morgen der Prospektpublikation hochgeladen werden, welche neben den Preisinformationen auch noch andere Änderungen mitumfasst, ist zwingend eine neue Genehmigung erforderlich. Diesbezüglich ist Abschnitt 1.3 Absatz 6 des Gebührentarifs des Prospectus Office anwendbar, in welchem ein Aufschlag in der Höhe von 50 Prozent der regulären Gebühren vorgesehen ist.

F Rule Check

Die Einreichung eines Rule Checks durch die Gesuchstellerin bzw. deren Vertreterin ist freiwillig. Die Einreichung eines Rule Checks wird empfohlen und kann den Prüfprozess des Prospectus Office beschleunigen. Zudem können im Rule Check bei den einzelnen Punkten Anmerkungen angebracht werden, welche ev. Rückfragen des Prospectus Office bereits vorwegnehmen und so den Prüfungsprozess weiter beschleunigen.

G Verfügungen auf ein spezifisches Datum

Ohne gegenteilige Nachricht stellt das Prospectus Office nach erfolgter beanstandungsloser Prüfung die Verfügung betreffend die Prospektgenehmigung aus. Sollte ein anderes Datum gewünscht werden, muss dies dem Prospectus Office frühzeitig (z.B. mittels eines Kommentars im Gesuch) kommuniziert werden. Sollte sich ein dem Prospectus Office kommuniziertes Genehmigungsdatum ändern, muss dies dem Prospectus Office frühzeitig mitgeteilt werden. Eine bereits ausgestellte Verfügung ist grundsätzlich unveränderlich. Sollte nachträglich ein anderes Verfügungsdatum gewünscht werden, muss die bereits ausgestellte Verfügung widerrufen und eine neue ausgestellt werden. Der entsprechende Zeitaufwand hierfür wird zusätzlich zu den regulären Gebühren in Rechnung gestellt.

H Pendente Prospekte und Frist zur Nachbesserung

Das Prospectus Office erwartet, dass Nachbesserungen innert 10 Arbeitstagen seitens der Gesuchstellerin bzw. deren Vertreterin adressiert werden. Die Prospektgenehmigung erfolgt unmittelbar nach Vorliegen des formell einwandfreien Prospekts.

Sollte die Prospektgenehmigung auf Wunsch der Gesuchstellerin bzw. deren Vertreterin oder aufgrund fehlender Nachbesserung nicht innert insgesamt 3 Monaten seit Einreichung erfolgen, setzt das Prospectus Office eine Frist von einem weiteren Monat. Sollte die Prospektgenehmigung mangels erfolgter Nachbesserung bis dahin nicht erfolgt sein, wird das Gesuch unter Kostenfolge abgeschrieben.

I Exchange Traded Products

Für Exchange Traded Products (ETPs) gibt es in der FIDLEV kein eigenes Prüfschema bzw. Anhang. Das Prospectus Office wendet bei ETPs das Prüfschema für Derivate (FIDLEV Anhang 3) an und ergänzt sinngemäss Punkt 3.7, mit Ausnahme von Punkt 3.7.2 lit. c, des Prüfschemas für Anleihen (FIDLEV Anhang 2).

3 Prospektinhalt

3.1 Zusammenfassung

A Generelles

Art. 43 FIDLEG

Punkte 1.1-1.11 Anhang 1, Punkte 1.1.1-1.1.12 Anhang 2, Punkte 1.1.1-1.1.12 Anhang 3, Punkte 1.1-1.10 Anhang 4, Punkte 1.1-1.10 Anhang 5 FIDLEV

Die Mindestinhalte nach den FIDLEV-Anhängen müssen im Prospekt explizit offengelegt werden. Eine Information nur in der Zusammenfassung zu erwähnen, genügt nicht. Die Zusammenfassung ist grundsätzlich als «eigenständiger» Teil des Prospekts zu verstehen und hat, wie der Name bereits sagt, eine Zusammenfassung des Prospekts zu sein (d.h. es müssen sämtliche Informationen in der Zusammenfassung auch nochmals im Prospekt enthalten sein).

B Angaben zum Angebot

Punkt 1.1.10 Anhang 2, Punkt 1.1.10 Anhang 3, Punkt 1.1.8 Anhang 4, Punkt 1.1.8 Anhang 5 FIDLEV

Unter «die wichtigsten Angaben zum Angebot» müssen in der Regel folgende Informationen im Minimum vorhanden sein:

- Zinssatz (“interest rate”)
- Ausgabepreis (“issue price”)
- Ausgabevolumen (“volume”)
- Ausgabedatum (“issue date”)
- Fälligkeitsdatum (“maturity date”)

3.2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber

A Gründungsdatum/Datum des Registereintrags

Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 1, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 2, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 3, Punkte 2.2.6 und 2.2.9 Anhang 4, Punkte 2.2.7 und 2.2.10 Anhang 5 FIDLEV

Der jeweils anwendbare Anhang FIDLEV verlangt, für Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber ein Gründungsdatum und ein Datum für den Eintrag im entsprechenden Handelsregister. Wie der klare Wortlaut im FIDLEV vorgibt, braucht es ein spezifisches Datum. Eine Jahreszahl genügt im Allgemeinen nicht.

Bei Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitengeber mit Sitz in der Schweiz wird das Datum der Eintragung im Handelsregister aufgrund der Konstitutivwirkung (ZGB Art. 52) gleichzeitig als Gründungsdatum anerkannt. Ist das Eintragungsdatum in das Handelsregister vorhanden, so kann auf die Angabe des Gründungsdatums bei schweizerischen Gesellschaften verzichtet werden.

Bei ausländischen Gesellschaften hingegen müssen jeweils das Gründungsdatum und das Datum der Eintragung im Handelsregister separat angegeben werden.

Nichtdestotrotz akzeptiert das Prospectus Office eine reine Jahreszahl bei ausländischen und schweizerischen Gesellschaften als Datum der Gründung, wenn das Gründungsdatum sehr lange zurückliegt und nicht mehr genau eruiert werden kann.

Sollte kein Datum bezüglich des Registereintrags existieren bzw. kein entsprechendes Datum verfügbar sein, so muss dieses Datum auch nicht angegeben werden. Jedoch kann das Prospectus Office eine schriftliche Bestätigung (bspw. per E-Mail) über diesen Sachverhalt verlangen.

B Zweck

Punkt 2.2.7 Anhang 1, Punkt 2.2.7 Anhang 2, Punkt 2.2.7 Anhang 3, Punkt 2.2.7 Anhang 4, Punkt 2.2.8 Anhang 5 FIDLEV

Der jeweils anwendbare Anhang FIDLEV verlangt die Angabe des Zwecks, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlautes des Zweckartikels der Statuten.

Sollten keine Statuten oder kein Gesellschaftsvertrag existieren, kann ersatzweise auf eine allgemeine Zweckumschreibung abgestellt werden. Im Fall von Gemeinden, Provinzen oder ähnlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergibt sich eine Zweckumschreibung allenfalls aus einem Gesetz oder aus der Rechtsnatur der Struktur selbst. In jedem Fall sind die relevanten Grundlagen, die als «Ersatz» für Statuten dienen, zu beschreiben.

C Statutendatum

Punkt 2.2.8 Anhang 1, Punkt 2.2.8 Anhang 2, Punkt 2.2.8 Anhang 3, Punkt 2.2.8 Anhang 4, Punkt 2.2.9 Anhang 5 FIDLEV

Ein Statutendatum ist für sämtliche Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitengeber zwingend anzugeben. Bei Personengesellschaften und Stiftungen kann das Datum des Gesellschaftsvertrages bzw. der Stiftungsurkunde angegeben werden. Für in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche aufgrund eines Gesetzes geschaffen wurden, kann das entsprechende Datum des einschlägigen Gesetzes in der aktuellsten Version angegeben werden. Für Städte kann das Datum des Organisationsgesetzes angegeben werden. Falls keine Statuten im engeren Sinn vorliegen, so soll das Datum eines in der jeweiligen Jurisdiktion gleichwertigen Dokuments verwendet werden.

D Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

Punkte 2.3.1-2.3.3 Anhang 2, Punkte 2.3.1-2.3.2 Anhang 3

Bei öffentlich-rechtliche Körperschaften und ähnlichen Strukturen genügen die Angaben betr. Exekutivbehörde. Nicht notwendig ist die Auflistung und Detailangaben betreffend Legislative. Diesbezüglich genügt ein Link auf die entsprechende Website. Angaben zur Judikative sind nicht notwendig.

E Wesentliche Geschäftsaussichten

Punkt 2.4.9 Anhang 1, Punkt 2.4.4(c) Anhang 2, Punkt 2.4.0(c) Anhang 3, Punkt 2.4.0(c) Anhang 4, Punkt 2.4.0(c) Anhang 5 FIDLEV

Der Prospekt muss Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten beinhalten sowie einen Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

Bezugnehmend auf Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR erwartet das Prospectus Office eine Aussage, welche Rückschlüsse auf die zukünftig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten erlaubt. Eine solche Aussage kann qualitativer (Beispiele in den beiden folgenden Absätzen) oder quantitativer Natur sein.

Branchenbezogene sowie makro-ökonomische Entwicklungen oder Erwartungen ohne Bezug zum Geschäftsgang des Emittenten, Garantie- bzw. Sicherheitengebers, genügen den Anforderungen nicht: Gleiches gilt für Formulierungen betreffend erwarteten (wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, etc.) Trends. Im Mindesten müsste in solchen Fällen darüber hinaus ersichtlich sein, welchen Einfluss ein spezifischer Trend bzw. eine ökonomische Entwicklung in qualitativer Hinsicht auf die zukünftigen Geschäftsaussichten des Emittenten, Garantie- bzw. Sicherheitengebers haben könnte, respektive wie die zukünftigen Geschäftsaussichten vor diesem Hintergrund eingeschätzt werden. So könnte beispielsweise eine Einschätzung dahingehend lauten, dass ein spezifischer Trend bzw. eine makro-ökonomische Entwicklung die Geschäftsaussichten des Emittenten, Garantie- bzw. Sicherheitengebers im Vergleich zum Vorjahr «verbessern» oder «verschlechtern» werde.

Eine alternative Möglichkeit besteht darin, eine qualitative, zukunftsgerichtete wirtschaftliche Einschätzung mit Bezug zum letzten Geschäftsabschluss des Emittenten vorzunehmen. Eine solche Einschätzung kann beispielsweise sinngemäss lauten, dass die Erwartungen dahin gehen, dass die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten im Vergleich zu den Ergebnissen des letzten Jahresabschlusses bspw. gleichbleibend, besser, schlechter etc. ausfallen.

Ein pauschaler Verweis auf den Abschnitt zu den zukunftsbezogenen Aussagen («Forward Looking Statements») genügt diesen Anforderungen hingegen nicht.

Ebenfalls zu würdigen ist die Stelle, an welcher die wesentlichen Geschäftsaussichten aufgeführt sind. Richtwert hierbei ist, dass ein Dritter (Anleger) die entsprechenden Angaben findet, wenn er diese sucht. In diesem Sinne sind Geschäftsaussichten in den Risikofaktoren («Risk Factors») nicht akzeptabel.

Ebenfalls sind verstreute Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten in verschiedenen Dokumenten oder über den Prospekt verstreute Passagen grundsätzlich nicht mit den Kriterien für Verständlichkeit vereinbar.

Abhängig von den konkreten Umständen erachtet das Prospectus Office folgende Aussagen im Sinne der wesentlichen Geschäftsaussichten als erfüllt:

- Gemeinden: Angaben zu den erwarteten Steuereinnahmen (Budget).
- SPVs: Mangels einer operativen Tätigkeit genügt ein Hinweis auf den Zweck der Gesellschaft.
- Start-ups ohne nennenswerte Umsätze: Angabe zum aktuellen Stand der Forschung und deren Aussicht.
- Unternehmen ohne Gewinnabsichten: Angaben zu den zu erwartenden Produktionszahlen.

F Aktienkapital per Stichtag des Jahresabschlusses

Punkt 2.6.1(a) Anhang 1, Punkt 2.5.1(a) Anhang 2, Punkt 2.5.1(a) Anhang 3, Punkt 2.6.1(a) Anhang 4, Punkt 2.7.1(a) Anhang 5 FIDLEV

Das Prospectus Office weist unter Bezugnahme auf den jeweils anwendbaren Anhang FIDLEV darauf hin, dass die Verordnung hinsichtlich der Kapitalstruktur, Angaben zum Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals *per Stichtag des Jahresabschlusses* verlangt (lit. a), während die in lit. b verlangten Angaben ohne die Angabe eines spezifischen Datums erfolgen können.

Aufgrund des klaren Wortlautes ist der jeweils anwendbare Anhang FIDLEV betr. Angaben zum Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals *per Stichtag des Jahresabschlusses*

nicht erfüllt, wenn auf das Prospektdatum als Stichtag Bezug genommen wird. Ist die Kapitalstruktur nicht zusätzlich im Jahresbericht abgebildet, muss der Prospekt nachgebessert werden.

G SPVs

Punkt 2.6.7 Anhang 2

In Bezug auf den Mindestinhalt in Punkt 2.6 Anhang 2 FIDLEV genügen bei einer Sonderzweckgesellschaft («Special Purpose Vehicle», SPV) die Angaben über den Garantie- und Sicherheitengeber.

Diese Bestimmung ist auch im umgekehrten Fall anwendbar, d.h. wenn der Garantie- und Sicherheitengeber ein SPV darstellt. In diesem Fall genügen die Angaben über den Emittenten.

3.3 Jahres- und Zwischenabschlüsse

A Prüfung Jahresabschlüsse

Punkt 2.8.1 Anhang 1, Punkt 2.6.1 Anhang 2, Punkt 2.6.1 Anhang 3, Punkt 2.8.1 Anhang 4, Punkt 2.10.1 Anhang 5 FIDLEV

Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen (bei neugegründeten Gesellschaften) müssen in jedem Fall geprüft sein.

B Finanzbericht bei Gruppen

Punkt 2.8.1 Anhang 1, Punkt 2.6.1 Anhang 2, Punkt 2.6.1 Anhang 3, Punkt 2.8.1 Anhang 4, Punkt 2.10.1 Anhang 5 FIDLEV

Ist der Emittent oder Garantie- und Sicherheitengeber eine Konzerngesellschaft und in dem im Prospekt verwendeten Finanzbericht konsolidiert, reicht dieser Finanzbericht, sofern es sich entweder beim Emittenten oder beim Garantie- und Sicherheitengeber um die Konzernobergesellschaft handelt.

C Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz

Art. 40 FIDLEG

Art. 50, Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FIDLEG enthält der Prospekt die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Präzisierend hält Art. 50 Abs. 1 FIDLEV i.V.m. Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV fest, dass Prospekte für Forderungspapiere (ohne Derivate) einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten müssen, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurückliegt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz wenden regelmässig das Harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist unter diesem Rechnungsmodell nicht vorgesehen.

In Abweichung von Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden, keinen Zwischenabschluss in den Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate) aufnehmen, wenn der Stichtag des letzten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurückliegt. Im Prospekt ist an prominenter Stelle zwingend auf diese Praxis basierend auf dieser Praxismitteilung hinzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Erleichterungen nur für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden, Anwendung finden. Bei ausländischen Strukturen muss ein Ausnahmegesuch beim Prospectus Office eingereicht werden.

D Ausnahmen bezüglich Zwischenabschlüsse

Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV

Der jeweilig anwendbare Anhang FIDLEV verlangt einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurückliegt.

Ausnahmen sind je nach anwendbarem Anhang in einem oder zwei Fällen vorgesehen und entsprechend mit einem (x) und (*) markiert (ausser in Anhang 5 FIDLEV). Diese sind:

- Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 FIDLEG; oder
- Erleichterung bei öffentlichem Angebot **ohne Handelszulassung**.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, muss gemäss Art. 57 Abs. 1 FIDLEV kein Zwischenabschluss eingereicht werden. Ein Zwischenabschluss ist daher bei jeder Handelszulassung (i.S.v. Art. 36 FIDLEG) notwendig, ausser es liegt eine Ausnahme gemäss Art. 47 Abs. 1 FIDLEG vor.

Sollte kein Zwischenabschluss vorliegen, kann alternativ eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäss Art. 40 FIDLEG im Prospekt aufgenommen werden. Diese müssen geprüft sein.

3.4 Angaben über die Effekten

A Staatsgarantien

Punkt 3.4.11.4 Anhang 2, Punkt 3.8.4 Anhang 3 FIDLEV

Die Angaben gemäss dem jeweils anwendbarem Anhang FIDLEV (Punkt 3.4.11.4 Anhang 2 und Punkt 3.8.4 Anhang 3 FIDLEV) werden als erfüllt betrachtet, wenn der entsprechende Wortlaut oder das Gesetz betr. Staatsgarantie wiedergegeben wird.

B Trusteekonstruktion

Punkt 3.4.15 Anhang 2 FIDLEV

Gemäss Punkt 3.4.15 Anhang 2 FIDLEV müssen im Fall, dass zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen), folgende Angaben gemacht werden:

- a. Kurzportrait des Treuhänders;
- b. Kompetenzen des Treuhänders;
- c. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;

- d. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

Ein Kurzportrait ist notwendig, wenn Vermögenswerte auf den Trustee übergehen (Eigentumsübertragung). Bei anderen Konstellationen geht das Prospectus Office davon aus, dass der Begriff «Trust» zwar identisch ist, ihm jedoch semantisch eine andere Bedeutung zukommt und daher kein Kurzportrait notwendig ist.

Lediglich die Angabe der Adresse des Trustees entspricht nicht einem Kurzportrait.

C Hervorgehobener Hinweis betr. Auslieferung Urkunde

Punkt 3.8.9(d) Anhang 1, Punkt 3.4.16(d) Anhang 2, Punkt 3.2.11(c) Anhang 3, Punkt 3.7.9(d) Anhang 4, Punkt 3.7.9(c) Anhang 5 FIDLEV

Bei Effekten, die in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft oder als Wertrechte ausgegeben werden, muss ein entsprechender, hervorgehobener Hinweis gemacht werden, dass der Anleger die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

Die Prüfstelle akzeptiert u.a. folgende Formen für den verlangten hervorgehobenen Hinweis (nicht abschliessend):

- Optische Hervorhebung in den Bedingungen («Terms & Conditions»): z.B. durch Fettschrift, Kursivschrift, Umrandung mit einem Balken, etc.;
- Aufnahme auf der Cover Page; oder
- Aufnahme in die Zusammenfassung.

Die Hervorhebung ist auch bei Prospekten für Beteiligungspapiere notwendig. Das Prospectus Office weist darauf hin, dass bei Prospekten für Beteiligungspapiere nur von Globalurkunden die Rede ist, nicht aber auch von Wertrechten. Das Prospectus Office geht davon aus, dass es sich hierbei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt und der hervorgehobene Hinweis auch bei Wertrechten notwendig ist.

3.5 Sonstiges

A Publikation betr. Emittent bzw. Garantie- und Sicherheitengeber und Effekten

Punkt 3.6 Anhang 1, Punkt 3.8 Anhang 2, Punkt 3.4 Anhang 3, Punkt 3.5 Anhang 4, Punkt 3.5 Anhang 5 FIDLEV

Das Prospectus Office stellt fest, dass oft Prospekte eingereicht werden, die einzig einen Hinweis dazu enthalten, wo Mitteilungen über die Effekten veröffentlicht werden. Das Prospectus Office weist darauf hin, dass gemäss dem anwendbaren Anhang FIDLEV Prospekte einen Hinweis enthalten müssen, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- und Sicherheitengeber veröffentlicht werden.